



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-397358/2025-18

Graz, am 19.06.2026

Ggst.: siehe Verteiler, Diabassteinbruch Radlpaß - 2. Erweiterung
Halde Franz, ALAS Klöch GmbH, Eibiswald, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

ALAS Klöch GmbH
Diabas Steinbruch Radlpaß – 2. Erweiterung Halde Franz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. Dezember 2025 der ALAS KLÖCH GmbH mit dem Sitz in Klöch (FN 465182 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der ALAS KLÖCH GmbH „Diabas Steinbruch Radlpaß – 2. Erweiterung Halde Franz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilage 3) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs 1 Z 2

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die ALAS KLÖCH GmbH mit dem Sitz in Klöch (FN 465182 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 2 Vidierungen á € 6,20	€ 12,40
zusammen	€ 25,90

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die ALAS KLÖCH GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 11. Dezember 2025 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

16 x € 6,00 für die Beilagen 1 und 2 (bis A 3) € 96,00

2 x € 36,00 für die Beilage 3 (pro Bogen 4 Seiten € 6,00; max. € 36,00) € 72,00

zusammen € **189,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die ALAS KLÖCH GmbH ergibt sich eine **Gesamtsumme von € 214,90.**

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. Dezember 2025 hat die ALAS Klöch GmbH, vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ALAS Klöch GmbH „Diabas Steinbruch Radlpaß – 2. Erweiterung Halde Franz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat eine Kurzbeschreibung des Vorhabens (Beilage 1) vorgelegt.

II. Am 12. Dezember 2025 wurden die Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen sowie für Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Erweiterung (Rodungen im Ausmaß von ca. 7,56 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen?

III. Der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung erstattete am 9. Jänner 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„.....

Die Fragen der Behörde können aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beantwortet werden:

Zu 1): *Die Unterlagen sind zusammen mit dem getätigten Ortsaugenschein grundsätzlich ausreichend für eine Beurteilung.*

Zu 2): *Für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume kann keine abschließende Beurteilung durchgeführt werden. Die Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume sowie auf das Schutzgut Landschaft ist allerdings als erheblich zu beurteilen. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grund der oben genannten Gründe mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere und deren Lebensräume sowie auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.“*

IV. Am 4. Feber 2026 erstattete der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen wie folgt Befund und Gutachten:

„Die ALAS KLÖCH GmbH mit dem Sitz in Klöch (FN 465182 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in der Marktgemeinde Eibiswald einen Diabassteinbruch mit dazugehörigen Neben- und Bergbauanlagen. Die Projektwerberin plant die zweite Erweiterung der dortigen Halde Franz. Bei der Halde Franz handelt es sich um keine Bergbauabfallentsorgungsanlage der Kategorie A (§ 119a Abs. 1 Z 1 MinroG). Die Erweiterung erfordert befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 7,56 ha. Ca. 5,5 ha der projektgegenständlichen Rodungsfläche liegen im Landschaftsschutzgebiet LS03 „Soboth –

Radlpass‘. Das Gesamtausmaß der in der letzten zehn Jahren bewilligten Rodungen, die noch nicht abgelaufen bzw. für die keine Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 vorgeschrieben worden sind, beträgt ca. 16,4 ha. Das Gesamtausmaß der in der letzten 10 Jahren bewilligten Rodungen (ca. 16,4 ha) und die antragsgegenständliche Rodungsfläche (ca. 7,56 ha) überschreiten die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die Behörde festzustellen, ob durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zur Klärung einer allfälligen UVP-Pflicht ist daher ein UVP-Feststellungsverfahren durchzuführen. In diesem Zuge wird die gegenständliche, gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Waldökologie und Forstwesen erstellt, um die folgenden von der Behörde vorgelegten Fragen beantworten zu können:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Ist durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen?

Wie eingangs bereits skizziert, betreibt die ALAS Klöch GmbH seit 2017 am Radlpass einen Diabassteinbruch. Sie beabsichtigt nun, östlich davon zum Zweck der Verhaldung von Abraummaterial die Halde Franz ein zweites Mal zu vergrößern.

Der Diabassteinbruch Radlpass liegt ca. 50 km südwestlich von Graz und ca. 20 km südlich von Deutschlandsberg, direkt an der österreichisch-slowenischen Grenze im Bezirk Deutschlandsberg in der Gemeinde Eibiswald. Die zweite Erweiterung der Halde ‚Franz‘ kommt auf den Grundstücken (Gst.) Nr. 1097/1, 1090/1 und 1094, je Katastralgemeinde (KG) Nr. 61139 St. Lorenzen zu liegen.

Das Projektgebiet befindet sich im forstlichen Wuchsgebiet 5.4 – Weststeirisches Bergland (KILIAN et al., 1994). Die Waldflächen des ggst. Vorhabens liegt ungefähr zwischen 560-670 mSH und erstrecken sich damit ausschließlich im (oberen) submontanen Bereich dieses Wuchsgebietes.

Konkret befindet sich der bestehende Steinbruch wie auch seine Erweiterung unmittelbar nordwestlich des Radlpasses bzw. westlich des Flurbereiches ‚Bachholz‘ und der B76 – Radlpaßstraße.

Der Vorhabensbereich befindet sich zwischen den naturräumlichen Einheiten R.2 – ‚Steirisches Randgebirge zur Koralpe‘ und R.1 – ‚Poßruck - Steirisches Randgebirge‘.

Das ‚Steirisches Randgebirge zur Koralpe‘ ist der von Nord nach Süd streichende Teil des Steirischen Randgebirges zwischen dem Packsattel und dem Drautal. Der höchste Teil weist Hochgebirgscharakter auf (bis knapp über 2.000 mSH, Großer u. Kleiner Speikkogel), wenn auch im größten Teil des aus kristallinen Gesteinen aufgebauten Gebietes Mittelgebirgsformen dominieren.

Der ‚Poßruck - Steirisches Randgebirge‘ bezeichnet den das weststeirische Vorland im Süden begrenzenden Sporn des Randgebirges, dessen größerer Teil zu Slowenien gehört (Kozjak). Der morphologisch recht einheitliche Mittelgebirgszug zeigt große geologische Vielfalt auf, sind doch Elemente des Steirischen Randgebirges, des Grazer Berglandes und des Vorlandes an seinem Bau beteiligt. Gerade die letztgenannten bauen auch die höchste Erhebung, den Klementkogel mit 1052 mSH und dem Kapunerkogel mit 983 mSH auf. Die Nordbegrenzung folgt im Westen dem hervortretenden Hangknick zwischen den zum Saggautal abdachenden Riedeln (Weststeirisches Riedelland) und dem eigentlichen Kammbereich des Poßruck, im Osten hingegen, wo zu den Windischen Büheln ein nur schwach ausgeprägter morphologischer Gegensatz besteht, der Tiefenlinie der beiden Pößnitzbäche. Der Poßruck ist dabei das südlichste Glied der kristallinen Umrandung der Grazer Bucht. Orographisch erscheint er als östlicher Ausläufer der südlichen Koralpe, der im Süden durch die Erosionsfurche der Drau begrenzt ist. Verfolgen man die Draulinie abwärts von Unter -

Drauburg bis Marburg, so erkennt man an ihrem linken Ufer folgende Gebirgsgliederung: Von Unter - Drauburg bis Mahrenberg (wo die Straße von Eibiswald das Gebirge überschreitet) tritt der Südfuß der Koralpe an den Strom heran, zwischen Mahrenberg und (Garns – westlich von Marburg) erstreckt sich ein Mittelgebirge, das durch eine Einsenkung (zwischen St. Ponkratzen und Oberkappel) in zwei Teile zerfällt, deren westlicher, höherer den Namen Radlberg führt, der Östliche (der nicht mehr 1000 m erreicht) ist der Poßruck. Die Entwässerung verläuft in drei Richtungen. Bei weitem der kürzeste Weg führt zur tiefliegenden Drau als Erosionsbasis. Daher zeigt sich auch der Verlauf der Wasserscheide sehr stark nach Norden verlegt. Demgegenüber ist die Erosionstätigkeit der Peßnitz (die über die Saggau und Sulm in die Mur mündet) und der Pößnitz (die nach langem Unterlauf die Drau erreicht) beschränkt.

Der Poßruck ist dabei ein Mittelgebirge mit einer komplizierten Kombination aus Kristallin sowie paläozoischen und tertiären Sedimentgesteinen. In seiner Hauptsache nach besteht dieser aus mehr oder minder kristallinen Gesteinen; Gneis, Glimmerschiefer, Amphibolitschiefer, Quarziten und Phylliten. Im Radlzuge kommen stellenweise Serizitphyllite und Serizitquarzit des Devon vor. Mit dem kristallinen Untergrund des Sausals herrscht am Radl und Poßruck petrographische Ähnlichkeit. Die weitverbreiteten Tonschiefer und Grünschiefer ziehen sich bis nach Mittelkärnten hinein.

Neben dem Grünschiefer kommen auch schwach metamorphe basaltische Gesteine wie Diabas vor (altes Gestein, welches durch Umwandlung von Plagioklasen und Augiten in Chlorit und Serpentin seine typisch grüne Farbe erhält).

Über derartigen Gesteinen, teilweise über noch höher kristallinischer Unterlage treten am Poßruck vereinzelte Vorkommen von jüngeren Ablagerungen auf (Perm, Trias und Kreide). So kommen etwa Quarz, Quarzsandsteine, Quarzit, Kieselschiefer und Spuren tonig zersetzter Eruptivgesteine; schwarzer Aderkalke, in Phylliten eingelagerte Kalke sowie graue Zementmergel und Kalkbrekzien vor.

Da das Grundgestein vorwiegend aus kristallinen bzw. schiefrig/kristallinen Metamorphiten besteht, sind die Böden meist karbonatarm. Auf Grund dessen und der anthropogen bedingten Dominanz der Fichte bilden sich versaurte Böden von sauren über podsolierte Braunerden hin zur Semi-Podsolserie. Geringere Umsetzungstätigkeit des Bodenlebens und der Bodenchemie führen in der Bodenaufgabe zu einer Moder- oder Rohhumusbildung und in dieser sowie im Mineralboden zu einer Degradierung auf den Standorten mit erhöhtem Nadelholzanteil (Fichte), wodurch sich die Bodenbildung vermehrt in Richtung Versauerung entwickelt (vgl. KILIAN et al., 2002; NESTROY et al., 2000; SCHEFFER und SCHACHTSCHABEL et al., 2002; BLUM, 2007).

Das Projektgebiet zählt zur Klimaregion A.7 – Südsteirisches Riedelland. Diese Zone umfasst den Remschnigg im Süden, den Sausal im Norden und die Windischen Bühel im Osten, wobei es sich überwiegend um einen Teil des Steirischen Grenzlandes handelt. Auf Grund größerer Seehöhen im Gegensatz zur Umgebung wird die Streuung der einzelnen Lokalklimate noch erhöht. Bedeutend ist bereits das Auftreten des Südföhns (Jauk) und die große Bedeutung südalpiner Niederschlagslagen (Mittelveertief) mit einer subillyrischen Klimate. Die Waldbestände erfahren eine Begünstigung bei der relativen Sonnenscheindauer im Winterhalbjahr (30-35 % im Dez.), verzeichnen eine wesentlich stärkere Durchlüftung (speziell die Kammlagen des Remschnigg ab ca. 800 m Seehöhe), wobei für die Niveaus etwa in Kitzeck/Sausal in 550-650 m Seehöhe durchwegs 2 bis 2,5 m/s im Jahresdurchschnitt veranschlagt werden können. Der Jahresgang der Windgeschwindigkeit ist dabei nicht so konträr wie in den Tallagen mit einem Maximum im Frühjahr (Minimum im Winter), sondern verläuft wegen der höheren Geschwindigkeiten im Winter viel flacher. Im Jahresmittel können für die Niveaus 550-700 m Seehöhe durchwegs Windgeschwindigkeiten von 2 bis 2,5 m/s im Jahresdurchschnitt veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse herrschen Temperaturen im Jänner von -1,0, im Juli von 16,2°C, im Jahresmittel von 7,3 °C, aperiodische Tagesschwankung 7-8 K, Zahl der Tage mit Frost 110 -120 d/a und Sommertage von 10-20 d/a vor (Klimaatlas Steiermark, WebGIS Steiermark).

Die ALAS Klösch GmbH betreibt seit 2017 am Radlpass einen Diabassteinbruch. Sie beabsichtigt nun, östlich davon zum Zweck der Verhaldung von Abraummateriale die Halde Franz ein weiteres Mal zu vergrößern (2. Erweiterung der Halde Franz). Wie oben bereits angeführt, erfolgt die zweite Erweiterung der Halde 'Franz' auf den Gst. Nr. 1097/1, 1090/1 und 1094, je KG Nr. 61139 St. Lorenzen.

Das Vorhaben liegt zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LS) 03 'Soboth-Radlpass' (LGBl. Nr. 10/2014), wobei rd. 73 % der Rodungsflächen im genannten Schutzgebiet liegen. Das ggst. Landschaftsschutzgebiet ist ein im Bereich der Soboth und des Radlpasses in den Gemeinden Soboth, Aibl, Großradl und St. Oswald ob Eibiswald gelegenes Gebiet, das einerseits von Wiesen und Wäldern in einer großräumigen Waldlandschaft und andererseits von Grünlandnutzung und kleinräumigen Streuobstwiesen geprägt ist. Als Schutzzweck werden unter § 2 zuallererst die großen zusammenhängenden unverbauten naturnahen Waldflächen, tiefer auch die die Feldrain- und Waldrandgesellschaften (neben anderen) als Lebensräume für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten genannt und stellt damit den Konnex zu § 1 Abs. 2 ForstG und § 1 Abs. 3 ForstG her (dauerhafte Erhaltung und Sicherung fitter Waldgesellschaften samt deren biologischer Vielfalt, deren Produktivität, deren Regenerationsvermögen, deren Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherfähigkeit, deren Vitalität sowie deren Potenzial) wie auch zu § 35a ForstG ('Wälder mit besonderem Lebensraum').

Für das Untersuchungsgebiet erwähnenswert ist ein Wechsel in den geologischen Verhältnissen im Bereich des Radlpasses. Die Basen- bzw. Kalkverfügbarkeit kann sich bei Waldtypen vor allem in der Zusammensetzung der Krautschicht und auch in der Wüchsigkeit der Baumarten auswirken. Da sich nach Osten hin die Geologie im Bereich des Radlpasses zu reicheren Ausgangsgesteinen ändert, kommen Arten der Krautschicht mit Hinweisen auf etwas reichere Bodenverhältnisse im Erhebungsgebiet weiter westwärts bis hin in etwa zu den Gräben des Essigbaches und Lorenzenbaches vor.

Die Waldbestände sind oft hallenartig aufgebaut, mit einer dominanten und einer codominanten Baumschicht, welche bei einer mittleren Höhe von rd. 25 m eine Oberhöhe von rd. 33 m erreichen. In der Regel dominiert die Rotbuche mit deutlich erhöhtem Fichtenanteil (sekundär, anthropogen bedingt). Punktuell können weitere Baumarten wie Rotkiefer, Hainbuche, Vogelkirsche, Edelkastanie oder Bergahorn und Esche in den Beständen eingesprengt vorkommen. Die Strauchschicht ist meist gering ausgeprägt und wird durch Sukzessionsstadien der bestandesbildenden Gehölze und weiteren Arten wie der Gemeinen Hasel gebildet. Die Krautschicht ist durchwegs sehr artenarm und geringdeckend, nicht selten auch fast gänzlich fehlend ('Fagetum nudum'). Sie wird von Säurezeigern geprägt, wobei folgende Arten regelmäßig vorkommen: *Luzula luzuloides*, *Avenella flexuosa*, *Oxalis acetosella*, *Hieracium murorum*, *Vaccinium myrtillus*, usw. Die Moosschicht ist meist ebenso schütter und wird gleichsam von wenigen acidophilen Arten gebildet (z.B. *Polytrichum formosum*). Höhenzeiger wie *Calamagrostis villosa* fehlen in den erfassten Beständen, sodass die Bestände pflanzensoziologisch damit weitgehend dem Luzulo-Fagetum im engeren Sinn zuzuordnen sind (Willner und Grabherr, 2007). Auch strahlt das Castaneo-Fagetum (illyrisch-submediterrän geprägt), charakterisiert durch das Vorkommen der Edel-Kastanie (*Castanea sativa*), immer wieder ein, sodass stellenweise auf geeigneten Hangabschnitten die Edelkastanie vermehrt vorkommt. Auf den nährstoffreicheren Bereichen findet sich Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo odoratae*-Fagetum), an frisch-feuchten (Schutt-)Hängen in luftfeuchtem Lokalklima Laubmischwälder (Oberhöhe von 17 m) mit Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Erle, Birke, Bergulme und Sommerlinde als Geißbart-Ahornwald (*Arunco-Aceretum*), Schwarzerlen-Eschen-Bestände (*Stellario bulbosae-Fraxinetum*) als Au- bzw. Bruchwald an Bächen und an quelligen, feuchten Unterhängen mit Birke (Willner und Grabherr, 2007). Als vorherrschender anthropogener Sekundärbestand finden sich Fichtenwälder mit Buche und Bergahorn, nur punktuell auch mit Weißtanne und Lärche als degradiertes sekundäres Sauerlee-Fichten-Tannenwald (*Galio rotundifolii-Piceetum*) mit Degradationserscheinungen v.a. hinsichtlich Oberbodenversauerung.

Hinsichtlich des Bestandesalters herrschen mittelalte Bestände mit zu Baumholzstadien vor. Die Altersstruktur ist relativ homogen. Alt- und Totholz ist auf Grund überzogener forstlicher Nutzung sehr selten.

Zusammenfassend sind die vorkommenden Waldgesellschaften lokal wie regional weder selten noch gefährdet, sondern in der Regel leicht bis deutlich anthropogen beeinflusst, insbesondere was den Einfluss der Fichte anbelangt. Auf Grund der hohen Waldausstattung (siehe unten) wie der noch immer gegebenen ökologischen Resilienz können auch größere Eingriffe in diese Waldkomplexe ökosystematisch abgepuffert werden.

Nach der auf der digitalen Katastralmappe (DKM) basierenden Waldausstattung (Stichtag 1. Oktober 2024) liegt die Waldausstattung der Nr. 61139 St. Lorenzen bei 71 %. Allerdings sind Katastralgemeinden unabhängig von ihren Waldverhältnissen festgelegt (ehem. josefinische Steuergemeinden bzw. Wehrbezirke). Da Katastralgemeinden wie auch die 61139 St. Lorenzen sehr ungleichförmig ausgebildet auftreten, sind sie hinsichtlich der Bewaldungsverhältnisse in der Umgebung nicht zwingend repräsentativ. Die WEP-Funktionsfläche Nr. 106 ist noch ungleichförmiger bzw. sehr schlank ausgebildet (69,9 % Waldausstattung). Aus diesem Grunde wurde zur Objektivierung ein 1.000 m-Umkreis (Radius) um die Rodungsfläche gelegt und in diesem die Waldausstattung mithilfe einer Flächenauswertung des Digitalen Atlas Steiermark (webGIS pro) anhand der digitalen DKM-Ersichtlichmachungen als Wald im Verhältnis zur Gesamtfläche berechnet (DKM-Datensatz vom 01.10.2024). Die Waldausstattung im 1.000 m-Umkreis beträgt demnach rd. 62 % (,hohe Waldausstattung').

Die Waldflächenbilanz (also die Bilanz zwischen Rodungen und Neubewaldungen im Dezennium) ist positiv mit rd. +1,5 %.

Für die Diabasnutzung im ggst. Steinbruch erfolgten in den letzten zehn Jahren in mehreren Etappen befristete und dauernde Rodungen. Die Gesamtrodungsfläche betrug dabei rd. 27,8 ha, wobei für diese Rodungen insgesamt rd. 11,4 ha Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden:

Bescheid	Art der Rodung	Frist Wiederbewaldung	Ausmaß der Rodung [m ²]	Ersatzleistung (=Ersatzaufforstung) [m ²]	UVP-relevante Restfläche [m ²]
BHDL-110419/2018-8 vom 15.05.2019	dauerhaft	-	50 269	43 161	7 108
	befristet	31.05.2040	38 616		38 616
BHDL-110412/2018-8 vom 15.05.2019	dauerhaft	-	81 975	70 395	11 580
BHDL-45902/2020-7 vom 24.06.2020	dauerhaft	-	20 821		20 821
BHDL-226358/2021-7 vom 17.03.2022	dauerhaft	-	24 809		24 809
	befristet	31.05.2040	16 832		16 832
BHDL-13668/2023-8 vom 31.05.2023	dauerhaft	-	12 000		12 000
	befristet	31.12.2026	50		50
BHDL-114416/2024-9 vom 18.04.2024	befristet	31.12.2031	6 000		6 000
BHDL-393264/2024-8 vom 18.02.2025	befristet	31.10.2033	26 214		26 214
Summe			277 586	113 556	164 030

Für das geplante Vorhaben sind laut Konsenswerberin befristete Rodungen im Ausmaß von rd. 7,6 ha erforderlich. Davon kommen rd. 5,5 ha im Landschaftsschutzgebiet Nr. 03 'Soboth-Radlpass' zu liegen.

Rodungszweck ist der Bergbau im 'Diabassteinbruch Radlpass' (inklusive den Erweiterungen der Halde Franz) samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Diese Detailvorhaben umfassen eine befristet beantragte Rodungsbewilligung im Ausmaß von rd. 7,5600 ha:

KG	Gst.NR	Rodungsfläche [m ²]	Rodungsdauer
61139	1090/1	rd. 10 600	befristet
61139	1097/1	rd. 9 600	befristet
61139	1094	rd. 55 400	befristet
Summe:		rd. 75 600	

Dabei sollen die Rodungen nicht auf einmal, sondern etappenweise in vier jeweils rund zwei Hektar großen Abschnitten erfolgen. Laut der Konsenswerberin soll, sobald ein Abschnitt fertig verhaldet ist, dieser umgehend rekultiviert und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wiederbewaldet werden. Der jeweils nächste Abschnitt wird erst kurz vor Ende der Verhaldung auf dem vorherigen Abschnitt, hierbei aber natürlich so rechtzeitig gerodet, dass eine Verhaldung kontinuierlich möglich ist. Die befristeten Rodungen sollen über einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren ab Rechtskraft aller für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen erfolgen., d.h. nach 30 Jahren soll die Rekultivierung und Wiederbewaldung aller Rodungsflächen abgeschlossen sein.

Aus forstfachlicher Sicht ist allerdings anzumerken, dass gemäß den Richtlinien des Rodungserlasses in Verbindung mit den aktuellen Rechtsauslegungen des BMLUK eine Rodung, welche 30 Jahre andauert, zwingend als dauernde Rodung zu qualifizieren ist. Andernfalls würde die Ersatzleistungspflicht umgangen werden.

Das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren für den gegenständlichen Abbau genehmigten Rodungen, die noch nicht abgelaufen, bzw. für die keine Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben worden sind, beträgt rund 16,4 ha. Das Ausmaß dieser früheren, aber noch zu berücksichtigenden Rodungen und der im Rahmen des ggst. Vorhabens geplanten Rodungen beträgt daher rd. 24 ha. Das geplante (Erweiterungs)Vorhaben erfüllt somit nach Ansicht der Konsenswerberin den Tatbestand der Z 46 lit. b (und der Z 46 lit. h) des Anhang 1 zum UVP-G G 2000, sodass diesbezüglich eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei.

Die Rodungsfläche befindet sich in der Funktionsfläche Nr. 106 des Waldentwicklungsplanes (WEP) Deutschlandsberg, welche den Code 2 1 1 aufweist (mittlere Schutz , normale Wohlfahrts-, normale Erholungsfunktion).

Es sind keine offenbaren Verkarstungserscheinungen vorhanden; der Standort ist nicht seichtgründig und befindet sich außerhalb des an die Kampfzone unmittelbar angrenzenden Waldgürtels, auch kalte Böden mit hoch anstehendem Grundwasser finden sich nicht unter den Rodungsflächen. Die Rodungsfläche ist mäßig steil geneigt, ohne groß erkennbaren Rutschungstendenzen des Bodens, der Untergrund ist ausreichend stabil ohne nennenswerte Aus- bzw. Anbrüche, mit Ausnahme der steileren Bacheinhänge. Es wurden keine aktuellen Steinschlag-, Steinabbruch- oder Rutschungsereignisse festgestellt. Da auch keine schwierige Wiederbewaldung auf dem ausreichend ton- und basenreichen Boden zu erwarten ist, wird mit Ausnahme der Bacheinhänge die Wertziffer '1' vergeben. Die etwas labilen Bacheinhänge erhalten die Wertziffer '2'. Damit ergibt sich gemäß BMLRT (s.u.) eine normale (geringe) Wertigkeit der Schutzwirkung und im Bereich der Bacheinhänge ist diese im Ausmaß von rd. 0,8 ha etwas erhöht (BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021).

Die im Umkreis des Standortes vorhandenen Probestelle des Bioindikatornetzes (BIN – Monitoringprogramm zur Feststellung von Immissionseinwirkungen durch Analysen von Blatt- und Nadelgehalte ausgewählter Probestämme) mit der BP-Netz-Nr. 013 (Netz Deutschlandsberg) weisen in den letzten Jahren nur geringe Grenzwert-Überschreitungen von Schwefel aus. Weiters sind Fernemissionen durch Kraftwerke weder bekannt noch durch Nekrosen, Kronenverlichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen des forstlichen Bewuchses erkennbar und alle heutigen Kraftwerke im Umfeld (auch im benachbarten Ausland) sind durch Filteranlagen emissionstechnisch bzgl. Luftschadstoffen wie Flugasche, Stick- und Schwefeloxide unproblematisch geworden, d.h. diese Kraftwerke emittieren im Wesentlichen nur noch Kohlendioxid und Wasserdampf. Unmittelbar neben dem Steinbruch dienen die Waldflächen in eine Tiefe von 50-100 m jedenfalls der Bindung von Grobstäuben. Im Nahebereich zum Steinbruch weisen die Wälder somit eine Wohlfahrtswirkung mit der Kennziffer '2' auf (BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021).

Es bestehen zwar Wanderwege, die Anzahl an Erholungssuchenden ist aber überschaubar, auch da genügend weitere Flächen zur Verfügung stehen. Eine erhöhte Besucherfrequenz ist nicht wahrnehmbar. Da keine ausgeprägten Freizeitaktivitäten rund um die Rodungsfläche vorhanden sind, welche Lenkungsmaßnahmen erforderlich machen würden und auf Grund des Fehlens von touristischen Einrichtungen in den umliegenden Waldkomplexen erfolgt eine Einstufung mit der Kennzahl ‚I‘ (BMLRT, Waldentwicklungsplan – Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes, 2021).

Die Wald- bzw. Rodungsflächen befinden sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Hinsichtlich der Lage der Rodungsfläche im Bereich der Alpenkonvention ist auszuführen, dass es sich im gegenständlichen Fall bei den betroffenen Wäldern nicht um S3-Schutzwald, somit auch nicht um besonders schützenswerte ‚Bergwälder‘ im Sinne der Alpenkonvention handelt. Daneben sind die vor Ort häufig auftretenden Waldgesellschaften weder selten oder gar bedroht und somit auch nicht lokal oder regional gefährdet. Der Bestand des Bergwaldes wird durch die ggst. Rodung somit ebensowenig bedroht bzw. gefährdet.

Zusammenfassend sind die vorkommenden Waldgesellschaften lokal wie regional weder selten noch gefährdet, sondern in der Regel leicht bis deutlich anthropogen beeinflusst, insbesondere was den Einfluss der Fichte anbelangt. Auf Grund der hohen Waldausstattung (siehe unten) wie der noch immer gegebenen ökologischen Resilienz können auch größere Eingriffe in diese Waldkomplexe ökosystematisch abgepuffert werden. Auch die Wirkungen des Waldes werden durch den neuerlichen Eingriff nicht maßgeblich verändert.

Die Fragen der Behörde sind folgendermaßen zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen zur Beurteilung sowie die zum Standort vorliegenden Unterlagen sind ausreichend klar strukturiert, um eine Feststellung der Sensibilität des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität, der Maßnahmenwirkung und der schlussendlich folgernden Projektauswirkungen vollständig und nachvollziehbar auf Grund fachlicher Überlegungen zur Waldökologie darstellen zu können.

Die Rodungsunterlagen der Konsenswerberin sind zumindest nicht unschlüssig und im Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Beurteilung zumindest als ausreichend anzusehen und wiederum in Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Bewertung für eine waldökologische bzw. forstfachliche Bewertung als gerade noch ausreichend zu werten.

2. Ist durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen?

Im konkreten Fall werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung (auch nicht im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention) zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften. Somit ist durch die ggst. Erweiterung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

Somit ist durch die Steinbruch-Erweiterung derzeit mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.“

V. Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Am 18. Februar 2026 übermittelte die Projektwerberin eine Stellungnahme samt einer Konkretisierung des Vorhabens (Beilage 2).

VII. Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne der Fragestellung des Sachverständigenauftrages vom 12. Dezember 2025 unter Berücksichtigung der ergänzenden Projektunterlagen (Beilage 2) ersucht.

VIII. Am 25. März 2026 forderte der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung folgende ergänzende Projektunterlagen von der Behörde an:

1. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume:
 - Übermittlung der ersten Erhebungsergebnisse zum Schutzgut Tiere
 - Ergänzung der Vorhabenskurzbeschreibung um Maßnahmen
2. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft:
Ergänzung der Vorhabenskurzbeschreibung um Aussagen zu Sichtbeziehungen, Rekultivierung, Gestaltung der Randbereiche

IX. Mit der Eingabe vom 5. Mai 2026 übermittelte die Projektwerberin eine aktualisierte Projektbeschreibung von Mai 2026 samt Anhang (Beilage 3). Der Anhang umfasst folgende Unterlagen:

- Übersichtslageplan
- Rodungsplan
- Übersichtslageplan Lebensräume
- Bericht Ist-Zustand Tiere und deren Lebensräume
- Sichtbarkeitsanalyse WZ 1 – 3
- Sichtbarkeitsanalyse WZ 1 – 2).

X. Am 6. Mai 2026 wurden die Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung sowie für Waldökologie und Forstwesen um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne der Fragestellung des Sachverständigenauftrages vom 12. Dezember 2025 auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilage 3) ersucht.

XI. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen nahm am 29. Mai 2026 wie folgt Stellung:

„Die Aktualisierung des UVP-Feststellungsverfahrens zur zweiten Erweiterung des Diabas Steinbruch Radlpaß vom Mai 2026 bedingt keine Änderungen in waldökologischer und forstrechtlicher Hinsicht im Gegensatz zur ersten Einreichung (identische Rodungsflächen), womit sich auch keine inhaltliche Änderung der Stellungnahme vom 4. Februar 2026, GZ: ABT10-398979/2025-2, ergibt.

Ihre gestellten Fragen sind somit folgendermaßen zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen zur Beurteilung sowie die zum Standort vorliegenden Unterlagen sind ausreichend klar strukturiert, um eine Feststellung der Sensibilität des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität, der Maßnahmenwirkung und der schlussendlich folgernden Projektauswirkungen vollständig und nachvollziehbar auf Grund fachlicher Überlegungen zur Waldökologie darstellen zu können.

Die Rodungsunterlagen der Konsenswerberin sind schlüssig und im Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Beurteilung zumindest als ausreichend anzusehen und wiederum in Zusammenhang mit der naturschutzfachlichen Bewertung für eine waldökologische bzw. forstfachliche Bewertung als noch ausreichend zu werten.

2. Ist durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft – zu rechnen?

Im konkreten Fall werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung (auch nicht im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention) zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften. Somit ist durch die ggst. Erweiterung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

Somit ist durch die Steinbruch-Erweiterung derzeit mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.“

XII. Der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung erstattete am 3. Juni 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 wurden von der Behörde Unterlagen der ALAS Klöch GmbH, vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, betreffend das UVP-Feststellungsverfahren ‚Diabas Steinbruch Radlpass – 2. Erweiterung Halde Franz, Eibiswald‘ übermittelt. Diese Unterlagen wurden mit der Eingabe vom 5. Mai 2026 ergänzt.

In diesem Zusammenhang erging am 6. Mai 2026 das Ersuchen zu prüfen und zu beurteilen, ob
1) *die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind*
2) *durch die Erweiterung (Rodungen im Ausmaß von ca. 7,56 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen ist.*

Der guten Ordnung halber darf mitgeteilt werden, dass keine Befangenheit gemäß § 7 AVG 1991, BGBl. Nr.172/1950 i.d.g.F., vorliegt.

Des Weiteren wurde am 12. November 2025 ein Ortsaugenschein mit einer Dauer von 3,0 Stunden durchgeführt.

Die Fragen der Behörde können aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beantwortet werden:

Zu 1): *Die Unterlagen sind zusammen mit dem getätigten Ortsaugenschein ausreichend für eine Beurteilung.*

Zu 2): *Diesbezüglich ergeht nachfolgendes Gutachten.*

1) Befund

Von der Antragstellerin wurden die folgenden, für den Fachbereich Naturschutz relevanten Dokumente in Form einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, Stand Mai 2026, mit folgenden Anhängen eingebracht:

- Übersichtslageplan
- Rodungsplan
- Übersichtsplan Lebensräume
- Bericht Ist-Zustand Tiere und deren Lebensräume
- Sichtbarkeitsanalyse WZ 1 – 3
- Sichtbarkeitsanalyse WZ 1 – 2

1.1) Projektbeschreibung

Der gegenständliche Steinbruch befindet sich im Bezirk Deutschlandsberg bzw. der Gemeinde Eibiswald an der slowenischen Grenze unmittelbar nordwestlich des Radlpasses. Der seit 2017 betriebene Diabassteinbruch soll zum Zweck der Verhaldung von Abraummateriale ein zweites Mal vergrößert werden. Diesbezüglich wurde um eine befristete Rodung im Ausmaß von 7,56 ha angesucht. Auf der Projektfläche soll dabei ca. 2,4 Mio. m³ Abraummateriale eingebracht werden und anschließend etappenweise eine Wiederbewaldung durchgeführt werden. Dabei soll sämtliches Material ausschließlich betriebsintern verführt werden.

Von der Projektfläche befinden sich etwa 5,5 ha im Landschaftsschutzgebiet LS03 ‚Soboth – Radlpass‘.

Der Schutzzweck dieses Gebietes lautet:

‚Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit. Geschützt werden insbesondere:

- die großen zusammenhängenden unverbauten Flächen wie naturnahe Waldflächen,
- die strukturierte Kulturlandschaft mit ihren Kleinbiotopen wie Gebüschern und Baumgruppen,
- die Feldrain- und Waldrandgesellschaften,
- die naturnahen strukturreichen Kleingewässer wie Quellen, Bäche, etc.,
- die Lebensräume für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und
- die naturnahen Bachabschnitte.‘

Bezüglich aufrechter Bewilligungen in Bezug auf Naturschutz wird auf ein artenschutzrechtliches Verfahren bezüglich der 1. Erweiterung der Halde Franz hingewiesen. Beim Verfahren mit der GZ: ABT13-53G-37/2018 bzw. GZ: ABT13-41711/2021 wurden die Erweiterung des Abbaugbietes am Radlpass sowie die Errichtung einer Aufbereitungsanlage und weiterer Bergbauanlagen behandelt. Diesbezüglich wurden Ausgleichsmaßnahmen auf der Projektfläche umgesetzt.

1.2) Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Am 12. November 2025 wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Einen Überblick bietet die Darstellung in der Abbildung 1, eine Fotodokumentation die Abbildung 2. Beim Projektgebiet handelt es sich um einen nordexponierten Hang, der lediglich im südwestlichen Teil ebene Bereiche umfasst. Die Projektfläche ist zum Großteil bewaldet. Im Westen befinden sich relativ neu aufgeschüttete Flächen aus Abraummateriale, auf denen sich Ruderalflächen gebildet haben. Im Nordwesten befindet sich ein Parkplatz und ein vor wenigen Jahren errichtetes Sammelbecken. Die Waldfläche ist durch einen breiten Forstweg durchzogen. Auf der Fläche befinden sich zwei zumindest zeitweise wasserführende Gerinne, wobei das westlichere im Gewässernetz Steiermark als Gerinne 608753 gelistet ist. Dieses führte zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins zumindest im untersten Bereich eine geringe Wassermenge von ca. 0,5 l/s.

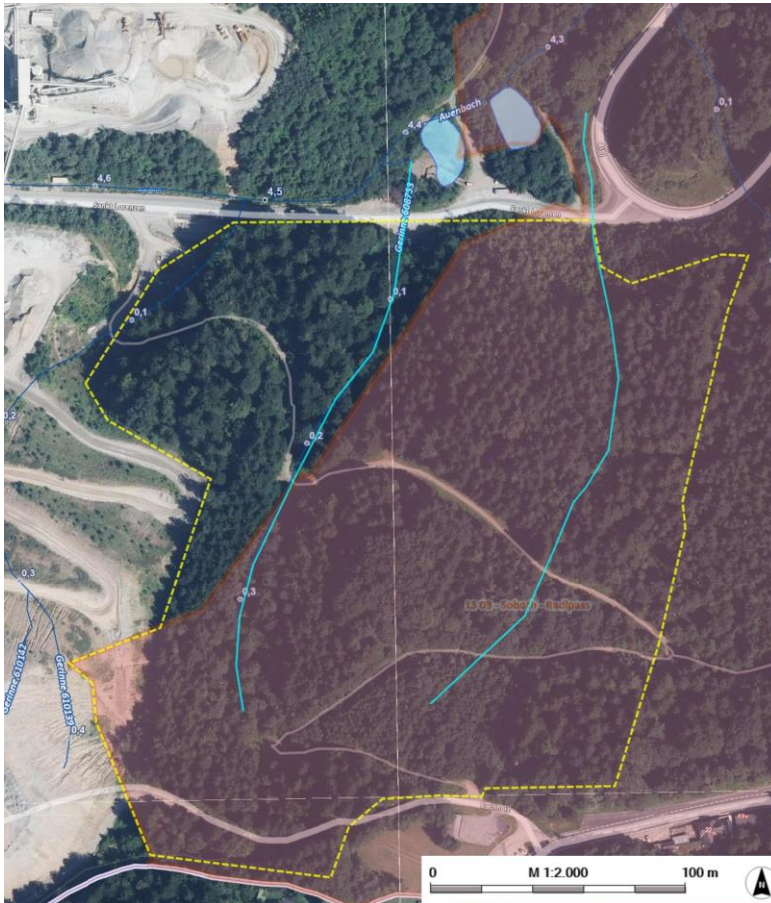


Abb. 1: Darstellung der Projektfläche (gelb gestrichelte Umrandung), Rand des bestehenden Abbaugebietes (westlicher Rand), des Landschaftsschutzgebiets (rote Fläche), der Gerinne (blaue Linien, westlich Gerinne 608753).

Der Großteil des Waldgebietes besteht aus Fichtenforst sowie aus mit Fichten durchsetztem Buchenwald. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume beträgt bis zu 50 cm und Baumhöhen von teilweise mehr als 30 m. Im Norden entlang der Zufahrtsstraße zum Steinbruch befindet sich ein kleineres Waldstück, welches einem Erlenbruchwald zugeordnet werden kann. Insbesondere nach Süden hin befinden sich einige Flächen mit Laubmischwald, u.a. einen Ahorn-Eschen Edellaubwald. Diese Baumbestände sind durchwegs jünger mit einem BHD von ca. 10 – 25 cm und Baumhöhen von 10 – 15 m. An Neophyten konnten Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufkraut, Drüsiges Springkraut vorgefunden werden. Im Wald befindet sich teilweise stehendes Totholz und konnten vereinzelt Spechtbäume festgestellt werden. Insgesamt ist der Totholzanteil gering.

Bei der Begehung konnten mehrere, nur wenige Jahre alte Vogelnist- & Fledermauskästen verteilt entlang der Forststraße vorgefunden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Verfahrens angebotenen und im Jahr 2019 umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen handelt.





Abb. 2: Fotodokumentation: Links oben: Blick Richtung Südosten von der Zufahrtsstraße zum Steinbruch, rechts oben: Blick hangaufwärts am Beginn der Forststraße, links unten: Blick den Forstweg hinunter zentral auf der Projektfläche, rechts unten: Blick: Forstweg hinauf im oberen Bereich des Forstweges.

Wie den Einreichunterlagen zu entnehmen ist, werden seit 2024 Untersuchungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt durchgeführt und gemäß der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen eingestuft und beurteilt.

In Bezug auf Vegetation wurden neben den bereits oben erwähnten Forst- bzw. Waldtypen keine geschützten oder gefährdeten Pflanzen vorgefunden. In Bezug auf naturnahe Waldbiotoptypen wurde angemerkt, dass diese nur teilweise betroffen sind bzw. sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Einzig eine kleine Fläche nördlich der Reifenwaschanlage wurde als naturnaher Buchenwald kartiert. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Lebensraumtypen wurde zwischen gering bis mäßig beurteilt.

Die im Projektgebiet vorhandenen Gerinne wurden gewässerökologisch in Hinblick auf Fische und Makrophyten als nicht bedeutsam beurteilt. Im Rahmen des Projektes sollen die anfallenden Oberflächenwasser über ein neu zu verlegendes Gerinne mit bachähnlichen Strukturen abgeleitet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wurde in den Anhängen ein Zwischenbericht der laufenden Erhebungen beigelegt. Dabei werden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien (Herpetofauna) sowie Zikaden erhoben. Der Umfang der Erhebungen sowie die Methodiken sind fachlich nachvollziehbar und ausreichend für eine Beurteilung.

In Bezug auf die Vogelfauna konnten insgesamt 28 Arten festgestellt werden. Davon sind drei wertbestimmende Arten, welche kein Brutvorkommen im Projektgebiet aufweisen und dieses teilweise als Revier nutzen. Insgesamt wurde die naturschutzfachliche Wertigkeit der Projektfläche als gering eingestuft.

Bei der Fledermausfauna sind grundsätzlich alle Arten gemäß der FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt. Es wurden insgesamt mindestens 8 Arten nachgewiesen. Zwei Arten werden dabei als gefährdet laut der Roten Liste Steiermark eingestuft. Die meisten nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten nutzen Baumquartiere in verschiedenem Umfang. Insgesamt ist die Anzahl potenzieller Quartierbäume gering. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Projektfläche wurde insgesamt mit mittel und damit als lokal bedeutsam eingestuft.

Die Erhebungen zu der Herpetofauna haben ergeben, dass die Lebensraumaustattung auf Grund des dichten Wald, dem weitestgehenden Fehlen von Stillgewässern und geringen Strukturierung wenig für die Herpetofauna geeignet ist. Eines der Gerinne wird allerdings als Fortpflanzungshabitat für Feuersalamander genutzt. Insgesamt konnten drei Amphibien- und zwei Reptilienarten vorgefunden werden. Keine der Arten ist als gefährdet und drei in der Vorwarnliste gemäß der Roten Liste eingestuft. Insgesamt wurde die naturschutzfachliche Wertigkeit der Projektfläche als gering bewertet.

Im Rahmen der Erhebungen zu der Zikadenfauna konnten insgesamt 37 Arten festgestellt werden. Von diesen sind drei Arten als gefährdet und neun Arten in der Vorwarnliste gemäß der Roten Liste eingestuft. Insgesamt wurde die naturschutzfachliche Wertigkeit der Projektfläche als mittel eingestuft.

In Bezug auf die Auswirkungen werden insgesamt 6,7 ha Waldlebensraum beansprucht, wovon ein Großteil auf Forste oder Buchenwälder mit hohem Fichtenanteil fällt und in der Wertigkeit zwischen gering und mäßig beurteilt wurde. Weiters wurden für die Fauna die naturschutzfachlichen Wertigkeiten mit maximal mäßig beurteilt. Dadurch ergeben sich maximal mittlere Eingriffserheblichkeiten und werden Maßnahmen gesetzt. Insbesondere die angebotene Waldverbesserung (siehe unten) wird mit einer hohen Maßnahmenwirksamkeit beurteilt. Nachfolgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb geplant (Zitat Kurzbeschreibung des Vorhabens S. 13 - 14):

Ökologische Baubegleitung

Zur Sicherstellung der fachkundigen Umsetzung der Maßnahmen und Überprüfung der Auflagen wird eine ökologische Baubegleitung installiert, die entsprechend RVS Umweltbaubegleitung eine Überwachung und Dokumentation der Auflagen und Maßnahmen durchführen wird.

Eingeschränkter Schlägerungszeitraum

Schlägerungen finden im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. Die Schlägerung von Fledermaus-Quartierbäumen findet außerhalb der Winterruhe und Wochenstubenzeiten statt.

Baufeldfreimachung

Im Rahmen der Einreichplanung finden noch weitere Erhebungen von geschützten Arten statt. Darauf basierend werden für vorkommende Arten Maßnahmen gem. dem Stand der Technik vorgesehen. Diese sind beispielsweise das Verpflanzen von geschützten Pflanzenarten oder das Absammeln und Umsiedeln geschützter Tierarten insbes. Amphibien und Reptilien.

Waldverbesserung

Nicht zuletzt auch als Ausgleich für den temporären Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen erfolgen im Rahmen des Vorhabens waldverbessernde Maßnahmen im Nahebereich des Vorhabens auf einer Fläche von rd. 6,5 ha in Form von

- *Entfernung standortsfremder Baumarten,*
- *Pflanzung standortgerechter Baumarten,*
- *Erhöhung der Baumartenvielfalt oder*
- *Einbringung von Strukturelementen*

Neophytenmanagement

Im Hinblick auf Neophyten ist festzuhalten, dass im Rahmen des Vorhabens ausschließlich Material vom Steinbruch selbst verhaldet wird. Dafür werden nur Fahrzeuge eingesetzt, die ausschließlich innerhalb des Steinbruchareals verkehren. Hinzu kommt, dass von diesen Fahrzeugen innerbetriebliche Fahrwege, die von Fahrzeugen, die auch außerhalb des Betriebsareals verkehren, grundsätzlich nicht benutzt werden. Eine Einschleppung von Neophyten ist daher schon allein. Zur Vermeidung der Verschleppung allfälliger im Projektgebiet vorkommenden Neophyten ist im Rahmen des Vorhabens ein projektbegleitendes (insbes. VOR den Rodungen) Neophytenmanagement gem. dem Stand der Technik (ÖWAV Arbeitsbehelf) vorgesehen.

Versetzen von Fledermauskästen und Nisthilfen

Im Rahmen der 1. Erweiterung der ‚Halde Fanz‘ wurden im Wald, der nun für die Errichtung der 2. Erweiterung Halde Franz genutzt werden soll, Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel angebracht. Diese werden sukzessive - dem Rodungsfortschritt folgend – in die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche versetzt.

Sollte sich diesbezüglich nach den Ergebnissen der noch durchzuführenden Erhebungen ein entsprechendes Erfordernis ergeben, werden weitere Ersatzquartiere für Vögel bzw. Fledermäuse installiert.

Rekultivierung und Wiederbewaldung

Die Rekultivierung sowie die Wiederbewaldung der Halde erfolgen sukzessive entsprechend dem Fortschritt des Abbaubetriebs. Ziel ist die nachhaltige Wiederherstellung standorttypischer Boden- und Vegetationsverhältnisse unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsplanerischer Anforderungen.

Die Wiederbewaldung wird mit standortgerechten Baumarten durchgeführt. Neben den potenziell natürlichen Klimaxbaumarten werden gezielt Pionierbaumarten eingebracht, um die Standortentwicklung zu initiieren, die Bodenbildung zu fördern sowie die Etablierung stabiler und resilienter Waldbestände zu unterstützen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine hohe Anwuchssicherheit sowie eine beschleunigte Entwicklung funktionsfähiger Waldökosysteme. Die Waldränder werden mit Sträuchern bepflanzt und dabei möglichst unregelmäßig und naturnah gestaltet. Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen werden darüber hinaus potenziell wasserführende Gräben berücksichtigt, indem diese z.B. unter Ausbildung bachähnlicher Strukturen verlegt werden, um die Wiederherstellung des naturnahen Lebensraumes zu fördern.'

Durch die Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen bei einer mittleren Eingriffserheblichkeit ergeben sich durch die hohe Maßnahmenwirksamkeit geringe verbleibende Auswirkungen.

1.3) Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der Einreichung wurde auch das Landschaftsbild beurteilt. Die Beurteilungen beziehen sich dabei auf Nohl (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Dabei wird die Sichtbarkeit je nach Entfernung in drei Zonen, Nahzone (bis 500 m), Mittelzone (500 – 1500 m) und Fernzone (> 1500 m) eingeteilt. Im Bereich der Fernzone wird von keinen erheblichen Auswirkungen mehr ausgegangen. Neben Beschreibungen der Landschaft der Zonen wurden Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt und als Anhang der Einreichung beigelegt.

In Bezug auf die Auswirkungen werden in der Nahzone keine erwartet, da sich hier keine Blickbeziehungen ergeben. Erst ab dem Bereich zwischen der Nah- und Mittelzone bis zum äußeren Rand der Mittelzone ergeben sich Sichtbeziehungen zu Gehöften. Für die Fernzone wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet. Es wird weiter damit argumentiert, dass die Verhaldung schrittweise erfolgt und erst in den letzten Jahren der Betriebsdauer im Bereich der Mittelzone sichtbar sein wird. Auch wird die bestehende Steinbruchanlage als charakterbildend für die Landschaft angesehen. Es wird auch davon ausgegangen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsbildes durch die Erweiterung ergeben.

2) Gutachten

2.1) Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

In Bezug auf Biototypen konnten nur bedingt naturnahe Lebensraumtypen festgestellt werden. Die meisten Biotope sind auf Grund forstlicher Nutzung bzw. Vorkommen von Neophyten anthropogen beeinträchtigt und sind überdies häufig in einem frühen Entwicklungsstadium. Naturschutzfachlich höherwertige Abschnitte werden nicht oder nur randlich beeinträchtigt. Des Weiteren konnten keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten festgestellt werden. Die naturschutzfachlich größtenteils geringwertigeren Lebensraumtypen spiegeln sich auch in der vergleichweisen artenarmen Fauna wider, die nur wenige gefährdete Arten aufweist. Diesbezüglich sind Maßnahmen vorgesehen, die größtenteils geeignet sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren zu verhindern. Um verbleibende Auswirkungen zu kompensieren sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Nach Beendigung der Verhaldung soll eine Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Ebenso sollen die bestehenden Gerinne mit bachähnlichen Strukturen verlegt werden.

Insgesamt ist bei einer fachgerechten Umsetzung aller Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen.

2.2) Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich sind die Argumentationen zum Landschaftsbild in der Einreichung schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere die Ausführungen zu den Schutzzwecken im Landschaftsbild wird zugestimmt, da der wesentliche Eingriff in den Schutzzweck Lebensräume für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit den oben angeführten Maßnahmen verhindert bzw. kompensiert wird.

In Bezug auf die Argumentationen zum Landschaftsbild mit der Einteilung der Wirkungszonen kann dieser aber nicht gefolgt werden. Eine ergänzende Literaturrecherche hat ergeben, dass sich die gängigen Beurteilungsmethoden wie auch die in der Einreichung angewendete grundsätzlich auf mastenartige oder lineare Eingriffe bezieht (Überblick siehe z.B. Revital & Knollconsult (2022): Beurteilungsmethodik Landschaft im Bewilligungsverfahren). Im gegenständlichen Fall handelt es sich aber um einen flächigen Eingriff, der auf Grund seiner Ausführungsart auch vom Boden als solcher wahrgenommen wird. Zwar gibt es diverse Richtwerte für Wirkungszonen oder generelle visuelle Wirkräume, doch sind diese schlussendlich immer im Einzelfall zu beurteilen. Deshalb wurde als pragmatischer Ansatz auf eine Einteilung in Wirkungszonen verzichtet und die Sichtbarkeit der bestehenden Halde Franz herangezogen. Diese soll in ihrer Größe erweitert werden, die Form und die Farbgebung aber im Wesentlichen erhalten bleiben. Dazu wurde die Google Street View Funktion von Google Maps mit den damit bedingten Einschränkungen (straßenbezogen, nicht flächendeckend, schlechte Auflösung) herangezogen. Wie in Abb. 3 erkennbar, ist die Sichtbarkeit bei einer Entfernung von ca. 2 km damit außerhalb der Mittelzone laut Einreichung deutlich ergeben. Wie in Abb. 4 erkennbar, ist in einer Entfernung von ca. 5,4 km die Halde Franz zumindest erkennbar. Als Vereinfachung wurde aus diesem Grund ein visueller Wirkraum von 5 km herangezogen, aus dessen Entfernung eine Erkennbarkeit für das menschliche Auge definitiv gegeben ist.



Abb. 3: Blickwinkel Richtung Südwesten auf die Halde Franz in einer Entfernung von ca. 2 km (oranger Pfeil). Darstellung der ungefähren Ausdehnung der Erweiterung mit rot strichlierter Fläche. Standpunkt nördlich der Liegenschaft Bachholz 45, 8552 Eibiswald.



Abb. 4: Blickwinkel Richtung Süden auf die Halde Franz in einer Entfernung von ca. 5,4 km (oranger Pfeil). Darstellung der ungefähren Ausdehnung der Erweiterung mit rot strichlierter Fläche. Standpunkt westlich von Aichberg 118, 8552 Eibiswald.

Diesbezüglich wurden ergänzende Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt, um beurteilen zu können, wie weit die Erweiterung sichtbar ist (Abb. 5).

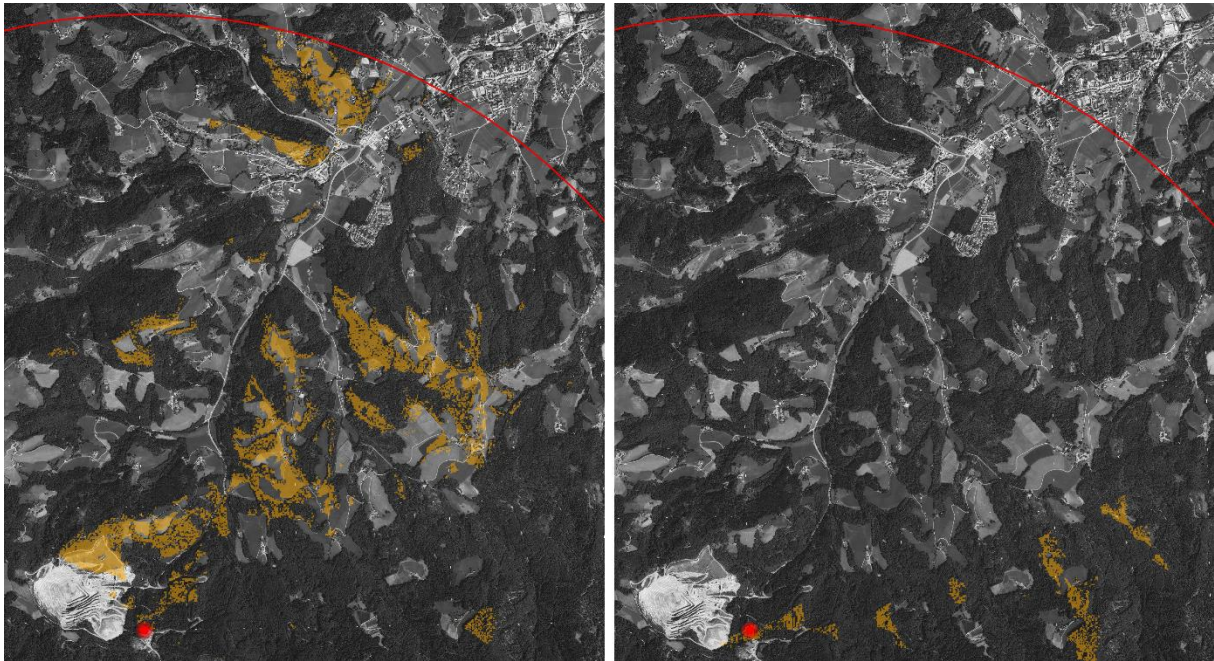


Abb. 5: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalysen. Links: Fußpunkthöhe 662 m. Rechts: Fußpunkthöhe 640 m. Roter Punkt Ausgangspunkt der Analyse, roter Kreis Grenze der Analyse (5 km Radius), orange Bereiche in denen der Ausgangspunkt sichtbar ist. Einstellungen: Höhe des Objekts 1,8 m, Entfernung 5000 m, Höhenmodell: Oberflächenmodell (DOM).

Bei einer Fußpunkthöhe von 662 m, was in etwa der Höhe des Passplateaus entspricht, ist eine Sichtbarkeit im Bereich von umliegenden Gehöften nordöstlich des Steinbruchs sowie in den südlichen Teilen der Ortschaft Eibiswald gegeben. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die Blickachsen auf die kaum besiedelten nahegelegenen Hügel sowie auf das Saggautal beschränkt bleiben. Bei einer Fußpunkthöhe ab ca. 640 m ist die Sichtbarkeit nur noch in stark eingeschränkte Bereiche in der östlichen Hügellandschaft gegeben. Wie auch in der Einreichung dargelegt, ist somit eine Sichtbarkeit auf die späteren Phasen der Verhaldung beschränkt. Zumindest in dieser Phase ist aber mit einer schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Diesbezüglich ist aber zu ergänzen, dass durch einen ca. 820 m hohen Berg auf slowenischer Seite eine mögliche Bildung einer Silhouette verhindert wird. Weiters hebt sich zwar das Ausbruchmaterial in seiner Farbgebung von der Vegetation ab, doch handelt es sich dabei um einen gelblich-grauen bis sandfarbenen Farbton, welcher nicht unmittelbar als stark künstlich wahrgenommen wird, wie dies bei anderen anthropogenen Strukturen (z.B. Windmasten mit weißer Färbung) der Fall ist. Da diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt nur temporär über einen eingeschränkten Zeitraum gegeben sind und diese durch die Morphologie und Farbgebung zumindest teilweise kompensiert werden, ist zwar eine Auswirkung auf das Landschaftsbild gegeben, kann diese aber aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als erheblich beurteilt werden.

Insgesamt ist auf Grund der oben genannten Gründe in Bezug auf die Schutzgut Landschaft nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen.“

XIII. Mit Schreiben vom 3. Juni 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Projektwerberin hat am 8. Juni 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„I. Das GA Forst II bestätigt erneut, dass i.Z.m. dem Vorhaben aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ‚mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen‘ ist.

2. Darüber hinaus bestätigt nun auch das GA Naturschutz II nicht nur, dass die von ALAS KLÖCH vorgelegten Unterlagen – zusammen mit dem vom ASV Naturschutz getätigten Ortsaugenschein – ausreichend für eine Beurteilung des Vorhabens sind, sondern vor allem, dass im Hinblick auf die von ALAS KLÖCH mit Eingabe vom 5. Mai 2026 vorgelegten, ergänzenden bzw. ergänzten Unterlagen i.Z.m. dem Vorhaben weder in Bezug auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, noch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

ALAS KLÖCH wiederholt daher hiermit ihren Antrag, die UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben, also für das Vorhaben ‚Diabassteinbruch Radlpass – 2. Erweiterung Halde Franz‘, wie es in den mit Eingabe vom 5. Mai 2026 vorgelegten ergänzenden bzw. ergänzten Unterlagen, d.h. in der Kurzbeschreibung (Stand Mai 2026) samt 6 Anhängen beschrieben ist, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und damit verbunden für das Vorhaben auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist.“

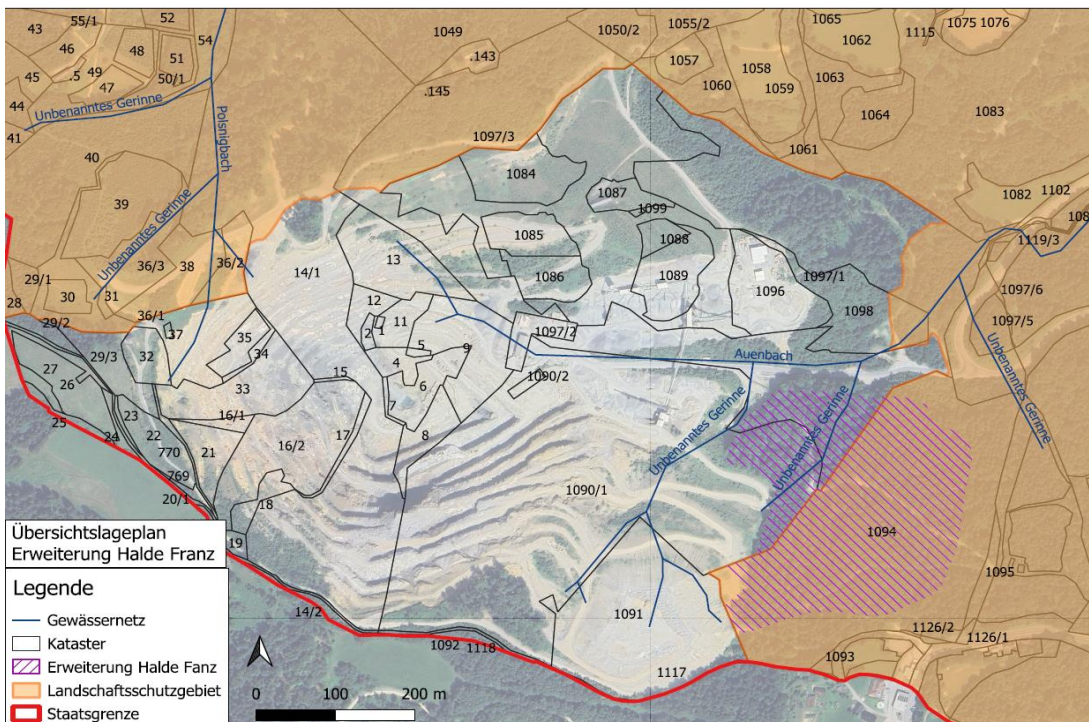
XV. Der Umweltanwalt hat am 17. Juni 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ergibt sich aus hiesiger Sicht für das Projekt ‚Diabassteinbruch Radlpass, 2. Erweiterung Halde Franz‘ kein Anhaltspunkt, der eine UVP-Pflicht begründen würde.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die ALAS KLÖCH GmbH mit dem Sitz in Klöch (FN 465182 t des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) betreibt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald einen Diabassteinbruch mit dazugehörigen Neben- und Bergbauanlagen.

Das Abbaugelände befindet sich auf folgenden Grundstücken: Gst. Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14/1, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 21, 32, 33, 34, 35, 36/1, 1090/1, 1090/2, 1091 und 1097/2, je KG 61139 St. Lorenzen.



II. Die Projektwerberin plant die zweite Erweiterung der dortigen Halde Franz.

Die Erweiterung erfolgt auf den Grundstücken 1097/1, 1090/1 und 1094, je KG 61139 St. Lorenzen.

Durch das gegenständliche Vorhaben ergeben sich keine Änderungen im Zusammenhang mit der Gewinnung bzw. den bestehenden Bergbauanlagen.

Bei der Halde Franz handelt es sich um keine Bergbauabfallentsorgungsanlage der Kategorie A (§ 119a Abs. 1 Z 1 MinroG).

III. Die Erweiterung erfordert befristete Rodungen im Ausmaß von ca. 7,56 ha.

KG	Gst.NR	Rodungsfläche [m ²]	Rodungsdauer
61139	1090/1	rd. 10 600	befristet
61139	1097/1	rd. 9 600	befristet
61139	1094	rd. 55 400	befristet
Summe:		rd. 75 600	

Ca. 5,5 ha der projektgegenständlichen Rodungsfläche liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 (Soboth – Radlpass) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Erklärung von Gebieten der Soboth und des Radlpasses zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 3, LGBl. Nr. 10/2014.

Das Gesamtausmaß der in der letzten 10 Jahren bewilligten Rodungen, die noch nicht abgelaufen bzw. für die keine Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 vorgeschrieben worden sind, beträgt ca. 16,4 ha.

IV. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 3 verwiesen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Vorhaben und der geplanten Erweiterung ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als</p>
------	--	--	--

			auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
--	--	--	---

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1.

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

VI. Das Gesamtausmaß der in der letzten 10 Jahren bewilligten Rodungen und die antragsgegenständliche Rodungsfläche überschreiten die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die Behörde daher festzustellen, ob durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Die problematischen Bereiche sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XII.) ist bei fachgerechter Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen. In Bezug auf Biotoptypen konnten nur bedingt naturnahe Lebensraumtypen festgestellt werden. Die meisten Biotope sind anthropogen beeinträchtigt und überdies häufig in einem frühen Entwicklungsstadium. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden nicht festgestellt, gefährdete Arten nur wenige. Für letztere sind im Projekt geeignete Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern.

Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen kommt zum Schluss (vgl. Punkt A) IV. und XI.), dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Wald zu rechnen ist. Es werden keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt. Es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XII.) zwar Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben, diese sind jedoch nicht als erheblich zu beurteilen, da diese nur temporär über einen eingeschränkten Zeitraum gegeben sind und durch die Morphologie und Farbgebung zumindest teilweise kompensiert werden.

Durch das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben ist somit nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Landschaft zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)